Publikationsplattform

Kanton St.Gallen und St.Galler Gemeinden

Publ.-Nr.:	00.072.638
Stelle:	Gemeinde Walenstadt
Rubrik:	Gemeindepublikationen / Zur Einsprache offen
Veröffentlicht:	24.06.2022
Frist bis:	07.07.2022

Nutzungsverbot für Hängegleiterstartplatz im Gebiet Alp Schrina (GS-Nrn. 1709 und 2215) / öffentliche Auflage

Um die bisherige Nutzung des Gebiets Schrina als Startplatz einem ordnungsgemässen Zustand zuzuführen, wurde versucht, dies in einer für die Hängegleitervereine und -piloten eigenverantwortlichen Weise zu erreichen. Diese Bemühungen führten indessen nicht zu einer rechtskräftigen Baubewilligung. Die durch den Gemeinderat und das AREG erteilte Baubewilligung wurde durch das Baudepartement als Rekursinstanz aufgehoben. Ein neues Baugesuch wurde, obwohl die Aufhebung der Baubewilligung vor gut einem Jahr rechtskräftig erfolgte, nicht mehr eingereicht.

Die hier zu berücksichtigenden privaten Interessen auf Seiten der Hängegleiter bestehen in der Ausübung ihres Freizeitsports sowie der wirtschaftlichen Interessen der Flugschulen an der Durchführung von Kursen und Prüfungen.

Bei den im vorliegenden Fall betroffenen öffentlichen Interessen handelt es sich um die Durchsetzung der raumplanungsrechtlichen Vorschriften am Grundsatz der Trennung von landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Nutzung sowie der Bewahrung und Schonung von geschützten Naturobjekten. Diesen öffentlichen Anliegen kommt in der Rechtsprechung eine erhebliche Bedeutung zu. Hinzu kommt, dass Personen, die ohne die erforderliche Bewilligung eine Tätigkeit ausüben, grundsätzlich nicht besser gestellt werden dürfen als jene, die ordnungsgemäss vor der Realisierung ihres Vorhabens eine Bewilligung einholen.

In dieser Güterabwägung sind die beschriebenen öffentlichen Interessen höher zu gewichten als die privaten Anliegen der Hängegleiter. Der heutige sehr umfangreiche -

und erheblich raumwirksame - Start- und Landebetrieb auf der Schrina mit rund 6'000 bis 7'000 Flugbewegungen pro Jahr verteilt auf circa 50 Flugtage - d.h. 120 bis 140 Starts pro Tag - findet bisher ohne Bewilligung statt. Es besteht ein wesentliches öffentliches Interesse einen solchen Betrieb - falls bewilligungsfähig - erst wieder nach einer rechtlichen Beurteilung in einem Baubewilligungsverfahren zuzulassen. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass für die Hängegleiter eine Vielzahl von anderen Startplätzen - die Anwohner sprechen von rund zwei Dutzend - in der näheren Region zur Verfügung stehen. Sie sind zur Ausübung ihres Freizeitsports bzw. ihres Gewerbes nicht auf diesen einen Startplatz angewiesen. Im Weiteren ist ebenfalls zu beachten, dass die weiteren Verzögerung des Baubewilligungsverfahrens und die beabsichtigte Klärung der massgebenden Fragen vor Saisonbeginn von Seiten der Hängegleiter selber zu verantworten ist. Sie haben damit ihren eigenen Interessen entgegen gehandelt.

Aufgrund dieser Ausführungen ordnet der Gemeinderat Walenstadt auf der Grundlage von Art. 18 VRP und Art. 159 Abs. 1 lit. b PBG ein Benützungsverbot für das Gebiet Schrina als Startplatz für Hängegleiter an. Dieses Nutzungsverbot umfasst die Grundstücke Nrn. 1709 und 2215 und gilt, entweder bis für den Flugbetrieb eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder bis zu einer allfälligen Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

Auflagefrist
24. Juni 2022 bis 7. Juli 2022

Rechtsmittel
Gegen die Anordnung des Nutzungsverbots kann während der Auflagefrist schriftlich mit Antrag und Begründung beim Gemeinderat Walenstadt, Bahnhofstrasse 19, 8880 Walenstadt, Einsprache erhoben werden.

Gemeinde Walenstadt